



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

MISN-291ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.868/l-V/2/90

An den Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
21 GE/9 7P

Datum: 26. MRZ. 1990

Verteilt:

30.3.90 Kno f. dragen

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz;
Begutachtung**

In der Anlage übermittelt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum
Eltern-Karenzurlaubsgesetz.

22. März 1990

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
KÖHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.868/l-V/2/90

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

BINDER

2475

51.115/l-I/90
9. Februar 1990

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, daß gegen den mit o.z. Note übermittelten Entwurf einer Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz, zum Landarbeitsgesetz 1984, zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches grundsätzlich keine Einwendungen bestehen.

Art. V sollte aber lauten:

"Die Ausführungsgesetze sind innerhalb von sechs Monaten nach dem auf die Kundmachung des vorliegenden Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

22. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
KÖHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: